

## **OLG Braunschweig: Umgangsrecht mit dem Kind der Lebenspartnerin aufgrund enger Bindung**

Nach der Trennung kann einer Lebenspartnerin ein Umgangsrecht mit dem Kind der anderen Partnerin zustehen, wenn die Lebenspartnerin eine enge Bezugsperson für das Kind ist. Entscheidend kommt es auf das Bestehen einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft an.

Cornelia und Brigitte waren durch eine Lebenspartnerschaft gebunden. Beide hatten den Wunsch, zusammen Kinder großzuziehen. Brigitte ließ sich künstlich befruchten und bekam zwei Söhne. Nach einigen Jahren ging die Beziehung der beiden Frauen in die Brüche. Cornelia zog aus der gemeinsamen Wohnung aus, die Jungen blieben bei Brigitte. Die Kinder hatten zunächst regelmäßig Kontakt zu Cornelia, ihrer zweiten Mutter. Dann gab es jedoch Streit zwischen den Frauen und Brigitte verweigerte ihrer früheren Lebenspartnerin den Kontakt zu den Söhnen.

Cornelia wollte das Umgangsrecht vor Gericht erstreiten. Die Voraussetzungen dafür waren jedoch nicht so gut, weil sie als Lebenspartnerin nur als soziale, nicht aber als rechtliche Mutter galt. Deshalb hatte sie nicht per se ein Umgangsrecht. In vielen Bereichen wird die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft zwar mit der nichtgleichgeschlechtlichen Ehe gleichgestellt. Das gilt jedoch nicht bei den Abstammungsregeln. Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wird, entsteht eine rechtliche Eltern-Kind-Beziehung. Anders ist dies, wenn ein Kind in einer Lebenspartnerschaft geboren wird. Nach den geltenden Vorschriften kann die Lebenspartnerin, die das Kind nicht geboren hat, ihre rechtliche Mutterschaft ausschließlich durch eine Adoption herbeiführen. Dieser Status wirkt sich auf verschiedenen Ebenen der Beziehung zwischen dem Kind und der Lebenspartnerin aus, eben auch auf das Recht, nach einer Trennung Umgangskontakte mit dem Kind durchzusetzen. Denn das Umgangsrecht eines von dem Kind getrenntlebenden rechtlichen Elternteils genießt verfassungsrechtlichen Schutz, es ist Bestandteil des natürlichen Elternrechts. Es darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dessen Ausübung dem Wohl des Kindes widerspräche.

Bei einem während einer Lebenspartnerschaft geborenen Kind ist die Lage genau umgekehrt. Eine Lebenspartnerin als „sozialer“ Elternteil kann Umgangskontakte nur dann verlangen, wenn sie als Bezugsperson gewertet wird und der Umgang dem Kindeswohl dient.

Im Fall von Cornelia und den beiden Söhnen lagen diese Voraussetzungen vor, entschied das Oberlandesgericht. Als die drei vor Gericht zusammentrafen, sei

deutlich erkennbar gewesen, dass die Frau eine enge Bezugsperson für die Kinder ist. Darüber hinaus habe Cornelia durch die Betreuung der Kinder tatsächliche Verantwortung für sie übernommen. Der Umgang diene auch dem Kindeswohl. Denn er erhalte die Bindung zu der Co-Mutter und ermögliche außerdem den Kindern, im Sinne einer Identitätsfindung Klarheit über ihre Familienverhältnisse und über ihre eigene Herkunft und Entstehung zu erlangen. Daran sei Cornelia maßgeblich beteiligt gewesen. Brigittes ablehnende Haltung dürfe nicht dazu führen, den Umgang zu verhindern. Denn sie beruhe nicht auf Motiven, die am Wohl der Kinder orientiert sind, auch andere ernstzunehmende Gründe habe sie nicht. Das Oberlandesgericht hat Cornelia das Recht auf einen regelmäßigen Umgang mit den beiden Söhnen zugesprochen.

Az 2 UF 185/19, Beschluss vom 2.10.2020, OLG-[Pressemitteilung](#)